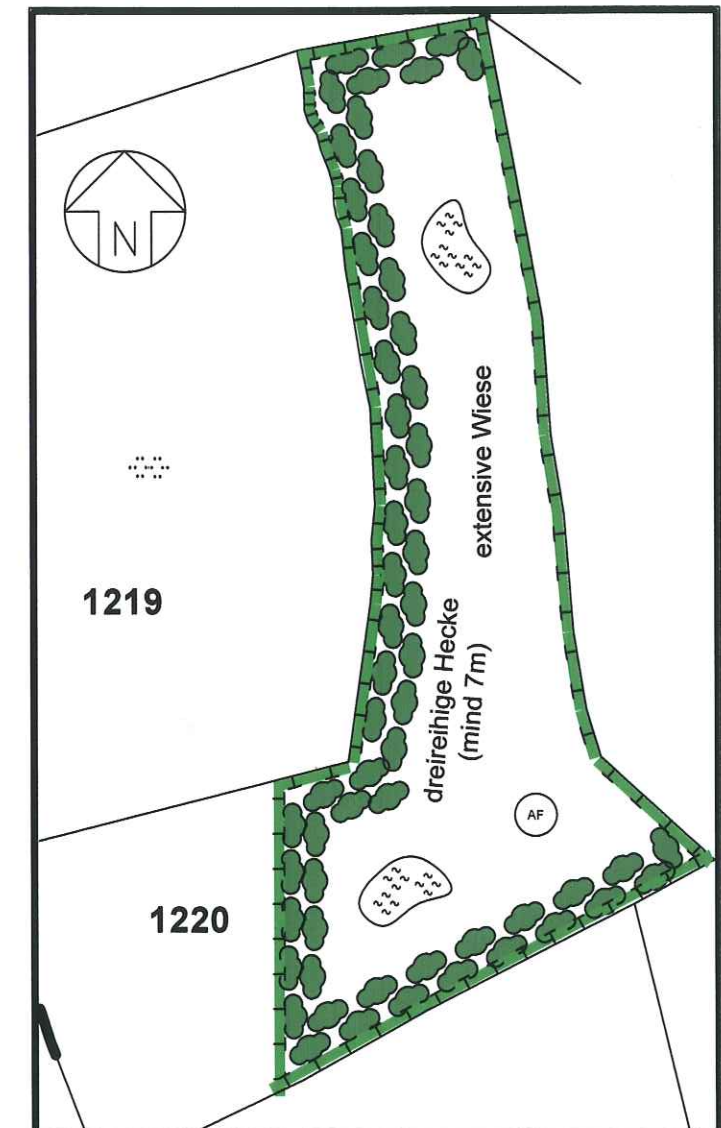
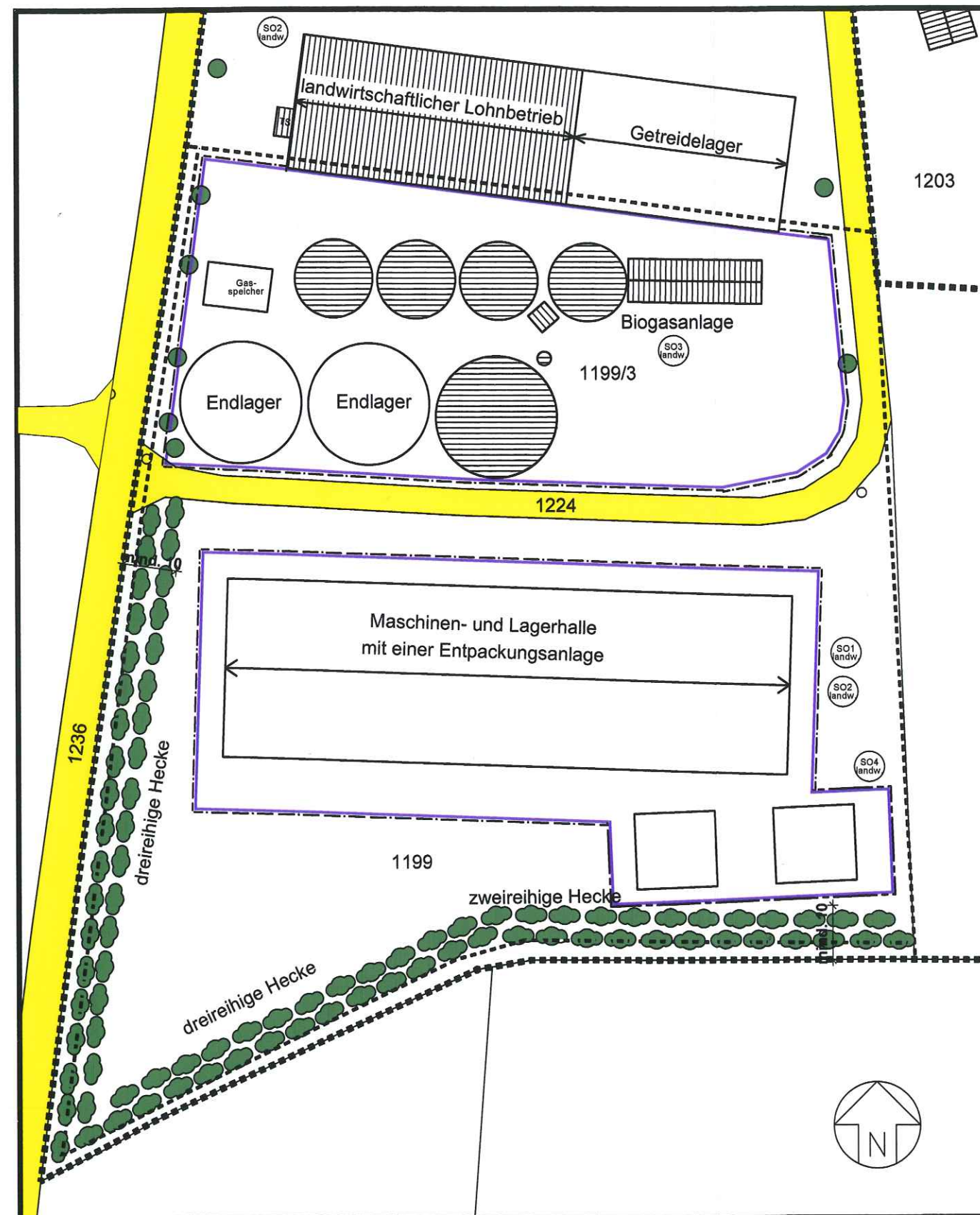
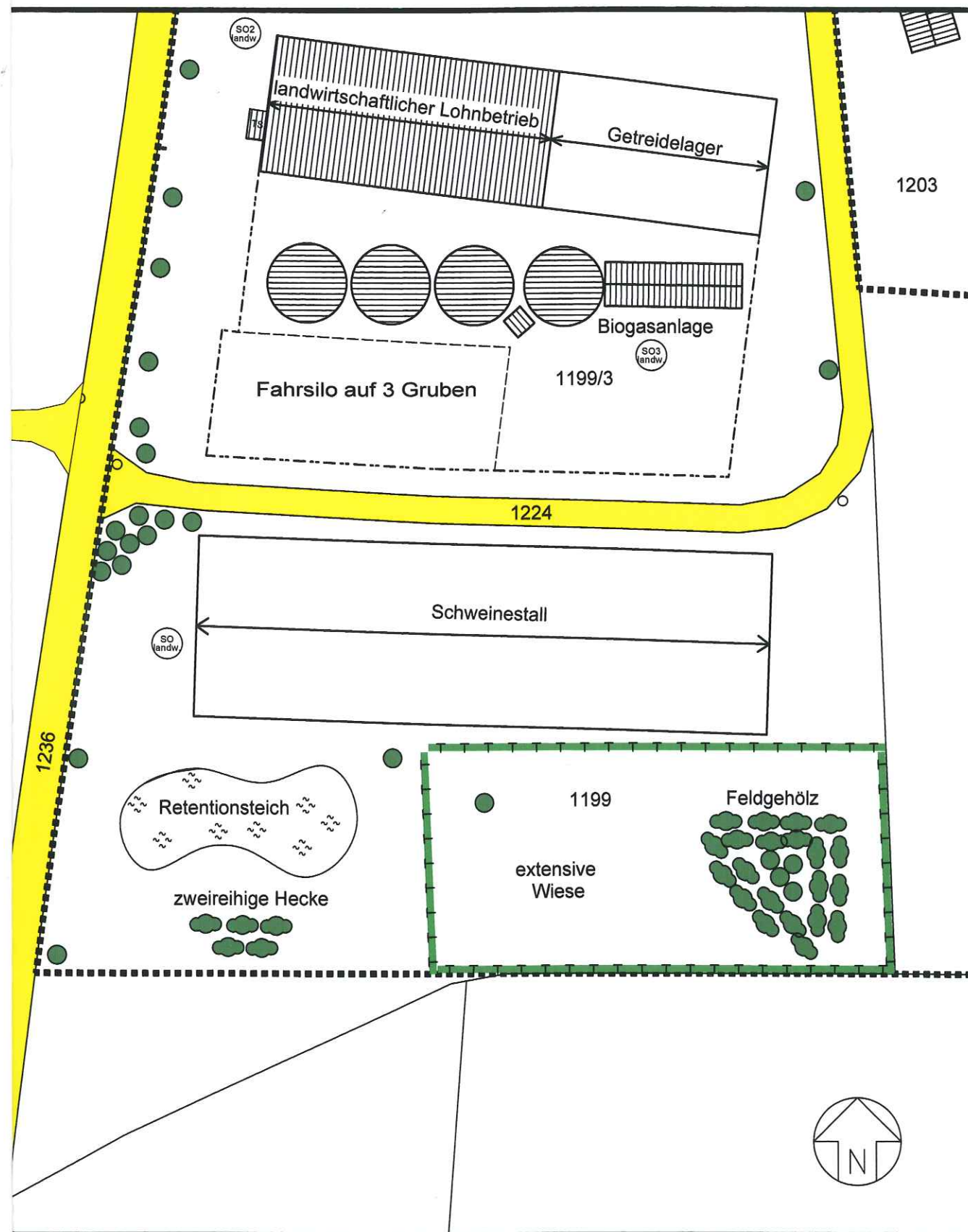


PLANAUSSCHNITT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "E B E R T I N G" M 1:1000



Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 1220

PLANAUSSCHNITT DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANES "E B E R T I N G" M 1:1000



Änderung des Bebauungsplanes "E B E R T I N G" der Gemeinde Tacherting im Bereich der Gemarkung Tacherting



Sondergebiet für Landwirtschaft mit Schweinemast



Sondergebiet für Speiserestaufbereitung



Sondergebiet für Landwirtschaftliches Lohnunternehmen



Sondergebiet für Biogasgewinnung



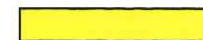
Sondergebiet für Gebäude zur regenerative Energiegewinnung



Ausgleichsfläche bestehend aus einer dreireihigen Hecke aus heimischen Wildsträucher entlang der Grundstücksgrenze (7 m), zw. Waldrand und Hecke wird eine natürliche Vegetationsentwicklung mit Hilfe einer Wiese hergestellt, außerdem werden mehrere Kleingewässer als Amphibienbiotop eingerichtet.



Baugrenze



Öffentliche Verkehrsfläche



zu pflanzende, heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher



mehrreihige Hecken

Heckenarten für die mehrreihigen Hecken:
Eiche-, Sommer- und Winterlinde, Berg-, Feld-, Spitzahorn, Esche, Hasel,
Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel, Holunder, Heckenkirsche,



Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Umgrenzung des Änderungsbereiches



bestehendes Hauptgebäude



bestehendes Nebengebäude



bestehende Grundstücksgrenze



Flurstücksnummer



Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Textliche Festsetzungen:

Im Bauantragsverfahren ist ein qualifizierter Bepflanzungsplan zur Anlage der dreireihigen Hecke/Randeingrünung dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege zur Prüfung vorzulegen.

Für Pflanzmaßnahmen dürfen nur autochthone Gehölze (=Gehölze, die aus Samenmaterial angezogen wurden, das aus dem Naturraum stammt) verwendet werden.

Die Pflanzungen auf der Ausgleichsfläche sind durch einen Wildschutzzaun vor Wildschäden zu schützen und bis zum selbstständigen Weiterwachsen zu pflegen. Ausfälle sind unaufgefordert zu ersetzen.

- Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "E B E R T I N G" laut Planstand vom 16.10.2003

a) Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.02.2008 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.11.2007 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, den 05.03.2008


Hellmeier, 1. Bürgermeister



b) Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde am 15.03.2008 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr.: 15 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, den 16.04.2008


Hellmeier, 1. Bürgermeister



GEMEINDE TACHERTING LANDKREIS TRAUNSTEIN BEBAUUNGSPLAN

"E B E R T I N G"

Änderung:

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Flurnummer 1199 und 1199/3.
Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 und § 3 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Tacherting erlässt gemäß § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBo) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung, diese Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

Erstellt: 16.11.2007
Geändert:

Tacherting, den 05.03.2008

Entwurfsverfasser:


Hellmeier, 1. Bürgermeister


Stadler Vera, staatl. gep. Bautechnikerin

Antragsteller:


Oberhuber Josef

